

**Verwaltungsvorschrift**  
**der Psychotherapeutenkammer NRW über die Anforderungskriterien**  
**für die Aufnahme von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und**  
**Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen in die Liste**  
**Sachverständiger für die Begutachtung von Verhalten und psychischen**  
**Zustandsbildern bei strafrechtlichen Fragestellungen**

(PTK NRW: VwV - Anforderungskriterien Sachverständigenliste Forensik)

**1. Aufnahme in die Sachverständigenliste**

Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten können auf Antrag in die Sachverständigenliste insbesondere für die Begutachtung psychischer Störungen und Erkrankungen bei strafrechtlichen Fragestellungen aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in die Sachverständigenliste beschränkt sich auf die Begutachtung von Kindern und Jugendlichen.

Die Gutachtertätigkeit umfasst folgende Sachgebiete:

- Begutachtung von Verhalten und psychischen Zustandsbildern bei Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 20, 21 StGB)
- Begutachtung der sittlichen und geistigen Entwicklung bei Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher (§ 3 JGG) und der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (§ 105 JGG)
- Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und psychischen Zustandsbildern zur Beurteilung der Zeugentüchtigkeit
- Begutachtung von Verhalten und psychischen Zustandsbildern bei Fragen der Haftfähigkeit
- Begutachtung von Verhalten und psychischen Zustandsbildern bei Fragen der Vernehmungs- und Verhandlungsfähigkeit

- Begutachtung von Verhalten und psychischen Zustandsbildern bei Fragen der Legalbewährung (Lockerungen, Bewährungsaussetzung, Beendigung und nachträgliche Anwendung der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB))

## 2. Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die Sachverständigenliste wird aufgenommen, wer die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) Die erforderliche Sachkunde bestimmt sich nach den Anlagen 1 und 2.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen, von denen eine gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben und der Pflichten nach der Nummer 6 dieser Verwaltungsvorschrift zu erwarten ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt insbesondere Personen, die
  1. falsche Angaben über die eigene Sachkunde und andere Aufnahmevoraussetzungen machen, oder
  2. wegen
    - a) eines Vergehens oder eines Verbrechens, oder
    - b) der Verletzung einer Vorschrift der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRWmit einer Strafe oder mit einer Geldbuße, belegt worden sind. Die Entscheidung darüber wird im Einzelfall getroffen.

Schwebt ein Strafverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren, ist die Entscheidung über den Antrag solange zurück zu stellen, bis eine rechtskräftige Entscheidung ergangen oder das Verfahren eingestellt ist.

- (4) Soweit die oder der Sachverständige die Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ausüben will, setzt die Aufnahme eine verbindliche Erklärung des Arbeitgebers voraus, dass der oder dem Sachverständigen
  1. eine gewissenhafte, innerlich unabhängige und unparteiliche Aufgabenerfüllung sowie
  2. die Erfüllung der Sachverständigenpflichten (Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift)ermöglicht werden.

### **3. Aufnahmeverfahren**

- (1) Zur Aufnahme in die Liste ist die erforderliche Sachkunde gemäß den Anlagen 1 und 2 nachzuweisen.
- (2) Die Bewertung der Sachkunde erfolgt aufgrund der Nachweise über die Berufstätigkeit und über die qualifizierende Fortbildung. Die Aufnahme hat schriftlich seitens der Kammer zu erfolgen. Ablehnungen werden begründet.
- (3) Antragsteller, die bereits in der Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 3 MRVG-NRW (oder vergleichbaren Sachverständigenlisten aus anderen Kammerbezirken) geführt werden, können ohne weitere Nachweise aufgenommen werden.

### **4. Befristung der Aufnahme in die Sachverständigenliste**

- (1) Die Aufnahme in die Sachverständigenliste ist auf 5 Jahre befristet.
- (2) Sie wird auf Antrag um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, wenn der Sachverständige seine gutachterliche Tätigkeit und kontinuierliche Fortbildung in den letzten 5 Jahren anhand von Gutachten und Fortbildungen nachweist. Dazu müssen mindestens 10 Gutachten sowie mindestens 100 Stunden Fortbildungen nachgewiesen werden. Der Nachweis gutachterlicher Tätigkeit erfolgt durch Vorlage der Gutachtenaufträge, die Kammer behält sich vor, sich einzelne Gutachten vorlegen zu lassen.

### **5. Rücknahme oder Widerruf der Aufnahme in die Sachverständigenliste**

Die Aufnahme in die Sachverständigenliste ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind, insbesondere,

- wenn ein Verhalten vorliegt, das die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkunde des Sachverständigen ausschließt oder
- wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in den Anlagen 1 und 2 gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

### **6. Pflichten der Sachverständigen**

- (1) Die Sachverständigen haben ihre Aufgaben unparteiisch, unabhängig und eigenverantwortlich zu erfüllen und müssen stets über das erforderliche Wissen in den Sachgebieten verfügen, für die sie in die Liste aufgenommen wurden. Sie müssen sich fortbilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch pflegen. Die Fortbildung ist auf Verlangen nachzuweisen; die

Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW findet bei der Anerkennung der Fortbildungsnachweise Anwendung.

- (2) Die Sachverständigen sind verpflichtet, dem Auftraggeber unaufgefordert alle Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, Zweifel an der unabhängigen und unparteiischen Erfüllung des Auftrags zu begründen, insbesondere organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle oder personelle Verflechtungen mit Dritten.
- (3) Sachverständige sind in der Begutachtung eigener Patienten entsprechend § 26, Abs. 3 und 4 der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW eingeschränkt.
- (4) Die Sachverständigen erarbeiten ihre Gutachten eigenständig und persönlich. Übernehmen Sachverständige Ergebnisse Dritter, so müssen sie dies kenntlich machen. Hilfskräfte dürfen nur mit vorbereitenden Teilarbeiten beschäftigt werden; die oder der Sachverständige muss die Mitarbeiter ordnungsgemäß beaufsichtigen. Gemeinschaftsgutachten mit anderen Sachverständigen müssen erkennen lassen, wer für welche Teile verantwortlich ist.

Die Sachverständigen erarbeiten ihre Gutachten nach wissenschaftlich anerkannten Mindeststandards.

- (5) Die Sachverständigen haben bei der Erstellung eines Gutachtens dessen Anlass und Zweck sowie die berücksichtigten Informationen und die dem Gutachten zugrunde gelegten Randbedingungen zu benennen. Die Ergebnisse des Gutachtens müssen schlüssig, nachprüfbar und nachvollziehbar begründet sein.

## **7. Sachverständigenverzeichnis**

- (1) Die Sachverständigenliste enthält Name, Titel, Adresse, Telekommunikationsdaten, die Daten hinsichtlich der Antragstellung und der Eintragung in die Sachverständigenliste sowie die Bezeichnung des Sachgebietes der Sachverständigen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.
- (2) Personenbezogene Daten von Sachverständigen, die nicht länger in der Sachverständigenliste geführt werden, werden gelöscht.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 17.11.2007 in Kraft.

## **Anlage 1**

(Zu Nummer 2 Absatz 2)

### **Anforderungen an die Sachkunde von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

#### **I. Eingangsvoraussetzungen:**

Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

Nachweis von mindestens 5 Jahren klinischer Tätigkeit im Bereich Maßregelvollzug, Strafvollzug, Psychiatrie, Psychotherapie oder Psychosomatik in Praxis, Beratungsstelle oder Klinik.

#### **II. Nachweis spezifischer Fortbildungsinhalte:**

Neben den Eingangsvoraussetzungen nach I. haben die Antragsteller spezielle Kenntnisse und Erfahrungen über die rechtlichen Grundlagen des Begutachtungsverfahrens, die rechtlichen Normen und besonderen Fachkenntnisse der betreffenden Rechtsbereiche sowie über die Methodik der Gutachtenerstattung nachzuweisen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten als erfüllt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Fortbildung nach der Anlage 2 (Fortbildungsinhalte) nachgewiesen hat.

## **Anlage 2**

(Zu Nummer 2 Absatz 2)

### **Fortbildungsinhalte**

### **"Begutachtung in strafrechtlichen Verfahren und Fragestellungen"**

### **(120 Std.)**

Die Fortbildungsinhalte können einzeln erworben werden. Entsprechende Inhalte des Curriculums Rechtspsychologie der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (Deutsche Gesellschaft für Psychologie und Berufsverband Deutscher Psychologinnen) werden anerkannt.

- |           |  |                           |
|-----------|--|---------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Rechtliche Grundlagen</b><br>Rechtliche Stellung des Sachverständigen<br>Allgemeines Procedere: Auftraggeber, Rechte und Pflichten.<br>Spezielle Rechtsnormen<br>(§§ 20, 21, 63, 64, 66, 67 StGB, §§ 126a, 454 StPO; §§ 3, 105 JGG,<br>Zeugentüchtigkeit, Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Haftfähigkeit                                     | <b>mindestens 24 Std.</b> |
| <b>2.</b> | <b>Grundlagen der Begutachtung</b><br>Vorbereitung und Planung der Begutachtung, Untersuchung<br>und Diagnostik<br>Einbeziehung von weiteren Daten, z.B. aus Vorbehandlungen,<br>Gerichtsakten etc.<br>Praktische Durchführung der Begutachtung<br>Erstellung und Abfassung des schriftlichen Gutachtens<br>Darstellung des Gutachtens vor Gericht | <b>mindestens 24 Std.</b> |
| <b>3.</b> | <b>Grundlagen für spezielle Fragestellungen</b><br>Strafrecht<br>Schuldfähigkeit<br>Erwachsenenrecht<br>Jugendliche und Heranwachsende<br>Prognose<br>Zeugen, Opferzeugen, Zeugentüchtigkeit<br>Maßregeln gemäß §§ 63,64,66 StGB<br>Rechtliche Grundlagen gem. Länderrecht<br>Justizvollzug  | <b>mindestens 72 Std.</b> |